

Initiativtext
«Ein Lohn zum Leben. Für einen Mindestlohn in der Stadt Bern.»

Reglement über den städtischen Mindestlohn

(Mindestlohnreglement; MiLoR)

Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 11 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998

beschliesst

Art. 1 Zweck

¹ Der Mindestlohn trägt zur Verbesserung der sozialen Situation der Arbeitnehmenden bei.

² Er ermöglicht, dass die Arbeitnehmenden:

- a. ihren Lebensunterhalt in angemessener Weise durch Erwerbsarbeit bestreiten können;
- b. vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind.

³ Zu diesem Zweck legt das Reglement einen Mindestlohn auf dem Gebiet der Stadt Bern fest.

Art. 2 Sozialpartnerschaft

¹ Der Gemeinderat zieht die Sozialpartnerinnen und Sozialpartner bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohnes bei.

² Er schafft dazu eine beratende tripartite Kommission, bestehend aus je drei Vertretungen:

- a. der Stadt Bern
- b. der lokalen gewerkschaftlichen Dachverbände
- c. der lokalen Arbeitgebendenverbände

³ Die tripartite Kommission kann bei Bedarf weitere Vertretungen der Branchenverbände der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen beiziehen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmenden, welche ihre Arbeit mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt Bern verrichten.

² Ausgenommen sind Arbeitnehmende, welche

- a. ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren;
- b. jünger als achtzehn Jahre sind und in und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung eine Arbeit verrichten;
- c. als Lernende gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung arbeiten;
- d. gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;
- e. den Vorschriften zur Entlohnung des Kantons- und Bundespersonals unterstehen;

- f. an Programmen oder Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration teilnehmen, welche unter den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung oder der Gesetzgebung des Bundes durchgeführt werden.

³ Der Gemeinderat kann nach Konsultation der tripartiten Kommission weitere Ausnahmen gem. Abs. 2. Buchstabe f. bewilligen.

Art. 4 Höhe des Mindestlohns

¹ Der Mindestlohn beträgt 23.80 Franken pro Stunde brutto.

² Der Mindestlohn wird jährlich auf den 1. Januar aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuierung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand am 1. Januar 2025.

³ Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verstehen.

⁴ Der in Abs. 1 definierte Mindestlohn kann in 13 Monatslöhnen ausbezahlt werden.

⁵ Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind zusätzlich geschuldet.

Art. 5 Kontrolle

¹ Die Durchsetzung des Mindestlohns auf dem Gebiet der Stadt Bern obliegt einer vom Gemeinderat bezeichneten Stelle.

² Der Gemeinderat kann die Kontrolle mittels einer Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen.

³ Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgebenden und seinen Arbeitnehmenden sowie Personen, die im Auftrag des Arbeitgebenden Aufgaben nach diesem Reglement wahrnehmen

- a. Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten analog Artikel 45 ArG,
- b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen analog Artikel 46 ArG.

Art. 6 Feststellung von Verstössen

¹ Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den Arbeitgebenden sowie den betroffenen Arbeitnehmenden und der tripartiten Kommission mit.

² Die Kontrollstelle fordert die betroffenen Arbeitgebenden zur schriftlichen Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen auf.

³ Die Kontrollstelle hat die Möglichkeit, Verstösse gegen dieses Reglement der zuständigen städtischen Behörde anzuzeigen.

Art. 7 Kosten

¹ Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen.

² Die Kosten für die Kontrollen werden den fehlbaren Arbeitgebenden auferlegt, wenn bei Kontrollen Verstösse gegen das vorliegende Reglement festgestellt worden sind.

Art. 8 Berichterstattung

Die Kontrollstelle erstattet dem Stadtrat und der tripartiten Kommission jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.

Art. 9 Bussen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder ausführende Verfügungen und Bestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zum Höchstmass der kantonalen Gesetzgebung bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhabende von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden.

⁴ Ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Art. 10 Verwaltungsrechtliche Konsequenzen

Schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen dieses Reglement führen zur Anwendung von Artikel 45 IVöB und damit zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem und fünf Jahren.

Art. 11 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.